

und der Besitz von  $\frac{1}{10}$  des Stammkapitals zum Antrag auf Berufung der Gesellschafterversammlung berechtigt (§ 51). Die Geschäftsanteile sind vererblich, ihre Veräußerung seitens der Gesellschafter bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form (§§ 15—17). Die Vorschriften über den Verfall der Stammeinlage wegen unpünktlicher Einzahlungen (Kaduzierung) (§§ 19—25), über die Geschäftsführung sowie über die Auflösung der Gesellschaft sind denen für die Aktiengesellschaft ähnlich; doch kann sie auch aufgelöst werden bei Inerreichbarkeit des Endworts oder aus anderen wichtigen Gründen durch gerichtliches Urteil auf Klage von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens  $\frac{1}{10}$  des Stammkapitals darstellen, und im Verwaltungsverfahren auf Betreiben der Verwaltungsbehörde wegen das Gemeinwohl gefährdender gesetzwidriger Beschlüsse der Gesellschaft oder missentlicher Geschehenlassens solcher Handlungen der Geschäftsführer (§§ 60—62).

#### 6. Stille Gesellschaft (HGB. §§ 335—342).

Eine solche ist vorhanden, wenn sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines anderen mit einer Vermögensbeilage beteiligt (§ 335). Der stille Gesellschafter ist nur im Innenverhältnis ein wirklicher Gesellschafter; nach außen tritt er nicht hervor und wird nicht in das Handelsregister eingetragen. Andererseits ist er nicht etwa bloß ein Darlehensgeber (s. RVer. 31, 33). Die Bestimmung, daß er am Verlust nicht teilnimmt, ist gestattet, dagegen kann seine Beteiligung am Gewinn nicht ausgeschlossen werden (§ 336). Sein Name darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein. Er ist lediglich Gläubiger des Inhabers des Handelsgewerbes und kann bei dessen Konkurs seine Einlage abzüglich seines vertragmäßigen Verlustanteils als Konkursgläubiger geltend machen (§ 341); doch können die Konkursgläubiger alle Rechtshandlungen anfechten, durch die innerhalb des letzten Jahres die Einlagen des stillen Gesellschafters ganz oder teilweise zurückgewährt oder sein Anteil am Verlust ganz oder teilweise erlassen worden ist (§ 342). Durch den Tod des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

#### Drittes Buch. Handelsgeschäfte (§§ 343—479).

a) Allgemeines. Handelsgeschäfte sind sämtliche Geschäfte, die ein Kaufmann (auch Hinderkaufmann) im Betriebe seines Handelsgewerbes abschließt. Es gehören dazu nicht nur diejenigen Geschäfte, die dem betr. Handelsgewerbe sein Gepräge geben und es von anderen Handelsgewerben unterscheiden, sondern auch alle fremden Geschäfte, die insofern mit zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören, als sie seinen Betrieb ermöglichen oder zu fördern geeignet sind. Namentlich können hiernach auch Geschäfte über unbewegliche Sachen (z. B. Miete eines Ladens, Kauf eines Fabrikgrundstücks) Handelsgeschäfte sein; ferner gehören dazu Beschaffung der Ladeneinrichtung, Annahme des Personals usm. Nur solche Geschäfte eines Kaufmanns sind keine Handelsgeschäfte, welche er lediglich zu Privat-zwecken z. B. für seinen Haushalt abschließt, sowie ferner Geschäfte, die ihrer Natur nach mit seinem Handelsbetriebe nichts zu tun haben z. B.